



Amtsgericht Osnabrück

Beschluss

Terminbestimmung

38 K 22/24

17.09.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

wird der für Dienstag, 13. Oktober 2026, 14:00 Uhr in Saal B 309 anberaumte Zwangsversteigerungstermin **aufgehoben**.

Ein **neuer Termin** wird bestimmt auf **Dienstag, 01. Dezember 2026, 14:00 Uhr**, im Amtsgericht Kollegienwall 29/31, 49074 Osnabrück, Saal B 309.

Es sollen versteigert werden:

Die im Grundbuch von Eielstädt Blatt 710 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Eielstädt	1	19/50	Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 105	1003
2	Eielstädt	1	54/16	Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße	71

Der Versteigerungsvermerk wurde am 29.05.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 285.000,00 € (lfd. Nr. 1) und 9.000,00 € (lfd. Nr. 2)

Gesamtverkehrswert: **294.000,00 €**

Detaillierte Objektbeschreibung:

Freistehendes, unterkellertes Einfamilienhaus mit ca. 147 m² Wohnfläche - als Zweifamilienhaus genehmigt, nun tatsächlich als Einfamilienhaus genutzt - mit ausgebautem Dachgeschoss sowie Nebengebäuden bestehend aus einem ehemaligen Stallgebäude mit Anbau und zwei weiteren angebauten Garagen in Bad Essen im Landkreis Osnabrück.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter **www.zvg-portal.de**

Otten
Rechtspfleger